



Kantonale Kompetenzen im Bereich der Geothermie

Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018

PETER HÄNNI, Prof. em.*

Der Verfassungsgerichtshof des jurassischen Kantonsgerichts hat die Volksinitiative «Contre la géothermie profonde dans le Jura» wegen Unvereinbarkeit mit Bundesrecht für ungültig erklärt. Die Initiative verfolgte das Ziel, die Geothermie auf dem Gebiet des Kantons Jura zu verbieten. Der vorliegende Beitrag zeichnet die Erwägungen des Gerichts nach und kommentiert das Urteil.

Inhalt

I. Der Sachverhalt	2
II. Die Erwägungen	2
1. Einleitende Bemerkungen zum programmatischen Charakter von Art. 89 BV	2
2. Das in Art. 89 BV angelegte Konfliktpotenzial	2
3. Der Gesetzgebungsauftrag des Bundes zum Erlass von Grundsätzen über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien	3
4. Die Bedeutung des neuen Energiegesetzes	3
5. Die Tragweite der verbleibenden Kantonskompetenzen.....	5
III. Der Kommentar	7

I. Der Sachverhalt

Der Verfassungsgerichtshof des jurassischen Kantonsgerichts hatte vor kurzem die Frage zu prüfen, ob eine Volksinitiative, die ein Verbot der Nutzung der Geothermie auf dem ganzen Kantonsgebiet verlangte, mit dem Bundesrecht vereinbar sei.¹ Das Gericht war angerufen worden, zu diesem Themenkomplex vor dem Hintergrund des Verfassungs- und Gesetzesrecht des Bundes Stellung zu nehmen, nachdem das jurassische Parlament die Initiative «Contre la géothermie profonde dans le Jura» in materieller Hinsicht für gültig erklärt hatte.

II. Die Erwägungen

1. Einleitende Bemerkungen zum programmatischen Charakter von Art. 89 BV

Einleitend bemerkte das Gericht:

«La répartition constitutionnelle des compétences entre la Confédération et les cantons dans le domaine de la politique énergétique est décrite comme particulièrement complexe par la doctrine et la jurisprudence (TF 1C_36/2011 consid. 3.2 et réf. cit.). L'alinéa 1 de l'article 89 Cst., qui s'adresse aussi bien aux cantons qu'à la Confédération ainsi qu'aux communes, a une fonction programmatique qui assigne à ces collectivités un certain nombre de buts ou d'objectifs qu'elles doivent respecter dans l'exercice de leurs tâches (...). Lors même que l'article 89 Cst., comme auparavant l'article 24^{octies} aCst., n'attribue pas de compétences nouvelles à la Confédération, ni ne modifie la répartition des tâches entre elle et les cantons, la norme programmatique n'en constitue pas moins une ligne directrice destinée à orienter au niveau constitutionnel l'activité des collectivités publiques (...) L'expression « dans les limites de leurs compétences respectives » ne signifie pas seulement que l'alinéa 1 n'entend pas modifier l'ordre de ces compétences, c'est-à-dire la manière dont elles sont partagées; il signifie aussi que chaque collectivité est liée par les objectifs de la norme constitutionnelle dans l'exercice de toutes ses compétences, pas seulement de celles qui se rapportent directement à l'énergie (...). Les objectifs visés à l'alinéa 1 visent avant tout l'organe législatif des collectivités concernées, mais est aussi valable pour les autorités chargées d'appliquer la loi (...). La norme programmatique que constitue l'alinéa 1 doit par conséquent être respectée tant par la Confédération que par les cantons, qui endossent une coresponsabilité dans l'approvisionnement en énergie et dans l'utilisation rationnelle de celle-ci. La Confédération n'en a donc pas la responsabilité exclusive, car les cantons et les communes sont parties prenantes (...). Il suit de là qu'une mesure qui contredirait le but visé à l'alinéa 1 léserait le droit fédéral de niveau constitutionnel. Le droit cantonal qui contredirait l'article 89 al. 1 Cst. devrait ainsi être jugé inconstitutionnel (...).»²

2. Das in Art. 89 BV angelegte Konfliktpotenzial

Sodann führt das Gericht aus, dass die von Art. 89 Abs. 1 BV geforderte «ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche» Energieversorgung bedeute, dass grundsätzlich jede Form der Energie, die geeignet sei, den Energiebedarf durch einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch zu decken, im Interesse einer ausreichenden Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden müsse. Diese energiepolitischen Ziele könnten jedoch in Konflikt geraten

* Senior Advisor am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg (peter.haenni@unifr.ch).

¹ Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018 (die Revue jurassienne de jurisprudence 2018 mit der Publikation des Urteils ist noch nicht erschienen; das Urteil ist verfügbar unter <https://www.jura.ch/JUST/Instances-judiciaires/Tribunal-cantonal/Jurisprudence-recente.html>).

² Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.4.2.

mit anderen verfassungsmässig festgelegten Zielen (wie z.B. dem Umweltschutz oder Sicherheitsüberlegungen). Weil die Verfassung für die Lösung derartiger Konflikte keine Hierarchie der involvierten Interessen kenne, sei es Aufgabe des Gesetzgebers, ein kohärentes System zu entwickeln und dabei den Behörden den bei der Anwendung erforderlichen genügenden Spielraum zu belassen. Was insbesondere die Zielsetzung einer breit gefächerten Energieversorgung betreffe, gehe es dabei vor allem um die Verminderung der Auslandsabhängigkeit und um den Aspekt der sicheren Versorgung mit Energie. Die Zielsetzung der Diversifikation bedeute jedoch nicht, dass jede denkbare Form der Energiequellen zur Verfügung gestellt werden müsse. Vielmehr könne der Gesetzgeber gewisse Nutzungen beschränken oder sogar ganz darauf verzichten, wenn diese im Widerspruch zu den übrigen in Art. 89 BV genannten Voraussetzungen stünden oder mit anderen verfassungsmässigen Prinzipien oder einem öffentlichen Interesse nicht vereinbar seien, z.B. aus Gründen der Sicherheit, der Gefahrenabwehr, was etwa bei der Kernenergie zutrefte.³

3. Der Gesetzgebungsauftrag des Bundes zum Erlass von Grundsätzen über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien

Mit Blick auf den in Art. 89 Abs. 2 BV verankerten Gesetzgebungsauftrag des Bundes, Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch festzulegen, hält das Gericht fest, es handle sich um eine obligatorische und konkurrierende Bundeskompetenz, die allerdings auf den Erlass von Grundsätzen beschränkt sei, also auf Normen mit einem erhöhten Abstraktionsniveau. Gemäss der föderalistischen Struktur der in Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung geforderten Gesetzgebung und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip bei der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen behielten diese die Möglichkeit, ergänzende Gesetze und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.⁴

Weil die Bundesverfassung die Kompetenz des Bundes im Wesentlichen auf die Festlegung von Grundsätzen beschränkt, begrenze sie die kantonale Souveränität, zu der auch die Verfügung über die Wasservorkommen, das Bergregal und das Verfügungsrecht über den Untergrund gehöre, nicht. Die den Kantonen im Zusammenhang mit der Sachherrschaft über die öffentlichen Sachen verbleibenden Befugnisse seien somit gewährleistet. Insbesondere müsse das Recht der Kantone, über die im Untergrund vorhandene Energie zu verfügen, anerkannt werden.⁵ Es sei jedoch unerlässlich, dass sie alle Hindernisse für die Nutzung indigener und erneuerbarer Energien vermeiden würden und deren Entwicklung förderten.⁶

4. Die Bedeutung des neuen Energiegesetzes

Nach diesen Ausführungen zur Tragweite von Art. 89 BV bei der Abgrenzung von Bundes- und Kantonskompetenzen wendet sich das Gericht dem neuen Energiegesetz zu, in der Absicht, aus dessen Bestimmungen eine Antwort auf die hier zu entscheidende Frage nach der Gültigkeit der eingereichten

³ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.4.3.

⁴ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.4.4.

⁵ Für detailliertere Ausführungen bezüglich den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Nutzung des tiefen Untergrundes durch Geothermie, siehe: RENÉ WIEDERKEHR/ANDREAS ABEGG, Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Nutzung des tiefen Untergrundes durch Geothermie. Regelungskompetenz, Nutzungsart, Planungspflicht und Bewilligungen nach Bundesrecht, in: ZBl (115) 2014, S. 639 ff.

⁶ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.4.4 *in fine*.

Volksinitiative zu gewinnen. Einleitend bemerkt das Gericht dazu, dass im Bundesgesetz von 2016 das Ziel der Diversifizierung der Energiequellen in Erinnerung gerufen und weiter präzisiert werde. Dabei rückten einheimische erneuerbare Energien in den Mittelpunkt, was in Artikel 1 Abs. 2 lit. c EnG zum Ausdruck komme. Die Botschaft des Bundesrates betonte, dass das neue Gesetz im Vergleich zum Energiegesetz 1998 klarer auf diese Art von Energie und deren Entwicklung ausgerichtet sei, was durch den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie erforderlich sei; das neue Gesetz ziele insbesondere auf eine verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und damit auf den Aufbau entsprechender Produktionskapazitäten im Land ab.^{7,8}

Gemäss Art. 4 Abs. 1 EnG müssten deshalb Bund und Kantone ihre Politik koordinieren. Dieses Koordinationsprinzip betreffe vor allem die Planung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Das EnG verpflichte die Kantone, die traditionellen raumplanerischen Instrumente, insbesondere den Richtplan, durch verbindliche Bestimmungen anzupassen und dafür zu sorgen, dass Nutzungspläne neu erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.⁹ Art. 10 Abs. 1 EnG beziehe sich namentlich auf die Gebiete und Abschnitte von Wasserläufen, die für die Nutzung der Wasser- und Windenergie geeignet sind, und die der Richtplan zu bezeichnen habe; die Kantone seien jedoch darüber hinaus verpflichtet, ganz allgemein in ihrem Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete (und Abschnitte von Wasserläufen) gemäss Art. 8b RPG, der gleichzeitig mit dem Gesetz verabschiedet wurde und am 1. Januar 2018 zusammen mit dem EnG in Kraft getreten ist, zu benennen. Der neue Art. 8b RPG, der die erneuerbaren Energien als Bestandteil des Richtplans festlegt, bilde zusammen mit Art. 10 EnG das, was im Entwurf des Bundesrates als «Entwicklungskonzept» für erneuerbare Energien bezeichnet wird, aber von den Räten nicht ausdrücklich in das EnG aufgenommen worden sei. Dennoch bildeten Art. 10 EnG und 8b RPG eine verbindliche Grundlage für die Entwicklung kantonaler Richtpläne, die neu auch Bereiche für erneuerbare Energien umfassen müssten. Die Kantone hätten zwar einen gewissen Freiraum in dieser Hinsicht, dürften aber keine Massnahmen ergreifen, die den Entwicklungszielen zuwiderlaufen oder deren Erreichung illusorisch erscheinen lassen.¹⁰ Darüber hinaus gelte die Nutzung erneuerbarer Energien neu als Landesinteresse. Art. 12 Abs. 1 EnG anerkenne dieses Interesse ganz allgemein und betone das Interesse der Nutzung erneuerbarer Energien an und für sich, während die Absätze 2 bis 5 sowie Art. 13 EnG Produktionsanlagen betreffe, die diesen Status des nationalen Interesses erhalten müssen oder unter den in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen erhalten könnten.¹¹ Schliesslich verlange Art. 14 EnG von den Kantonen, dass für den Bau, die Erweiterung und die

⁷ Botschaft des Bundesrates zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013, BBl 2013 6872.

⁸ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.5.

⁹ Art. 10 EnG; Botschaft des Bundesrates zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013, BBl 2013 6879.

¹⁰ In diesem Sinne Botschaft des Bundesrates zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013, BBl 2013 6879 und 6880.

¹¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013, BBl 2013 6880 und 6881.

Renovierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Genehmigungsverfahren vorgesehen werden.¹²

Schliesslich sei im Hinblick auf die Geothermie festzustellen, dass das EnG die Beteiligung am Einspeisevergütungssystem vorsieht, insbesondere für Betreiber neuer Geothermieanlagen (Art. 19 EnG), und dass als besondere Fördermassnahme Beiträge zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Suche nach geothermischen Ressourcen zur Stromerzeugung (Art. 33 EnG) gewährt werden könnten. Das Gesetz erlaube es den Kantonen auch, Land zu enteignen, um Anlagen von öffentlichem Interesse für die Nutzung der Geothermie zu errichten (vgl. Art. 69 EnG).¹³

5. Die Tragweite der verbleibenden Kantonskompetenzen

Das Gericht setzt sich alsdann mit den Vorbringen des Initiativkomitees und der Regierung auseinander. Diese machten geltend, den Kantonen verblieben weiterhin bedeutende Kompetenzen im Bereich der Energie und argumentierten, dass die Kantone auch für die Regulierung der Nutzung ihres Untergrundes zuständig seien, so dass auch die Geothermie in ihrem Kompetenzbereich verbleibe. Zudem vertritt das Initiativkomitee die Ansicht, dass der Bund den Kantonen die Nutzung der Geothermie nicht aufzwingen könne und dass der Bundesgesetzgeber sie auch nicht verpflichten könne, diese anzuwenden oder auch nur zu bewilligen.¹⁴

Das Gericht führt zunächst aus, dass diese Argumente nicht irrelevant wären, wenn die Frage nach der Rechtskonformität eines bestimmten Geothermieprojekts zu entscheiden wäre. Der Ansatz der Initianten, die ein allgemeines und abstraktes Verbot der Geothermie verlangen, sei jedoch mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren. Die Initianten würden übersehen, dass die in der Bundesverfassung verankerten und im Energiegesetz vom 30. September 2016 entwickelten Ziele, soweit sie insbesondere die einheimischen erneuerbaren Energien betreffen, auch an die Kantone gerichtet sind; selbst wenn letztere ihre Gesetzgebungsbefugnisse im Energiebereich beibehielten, dürften sie keine gesetzgeberischen Massnahmen ergreifen, die im Widerspruch zu den durch das Bundesrecht festgelegten Zielen und Vorgaben in diesem Bereich stehen. Unter diesen Zielen spiele die Diversifizierung der einheimischen erneuerbaren Energiequellen eine zentrale Rolle bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit der umstrittenen Initiative. Das Gericht wies sodann darauf hin, dass die Ziele des geltenden jurassischen Energiegesetzes, insbesondere die Förderung einer angemessenen und diversifizierten Energieversorgung, die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung einheimischer Energiequellen (Art. 1 lit. a und c), mit dem Bundesrecht übereinstimmen. Auch wenn es zutrefte, dass das Bundesrecht die Geothermie zumindest im Einzelfall nicht direkt vorschreibt, wäre der Kanton Jura nicht berechtigt, seine geltende Gesetzgebung zu revidieren, um eine allgemeine und abstrakte Massnahme einzuführen, die im Übrigen ein absolutes Verbot mit sich brächte. Denn eine solche Revision im Anschluss an die Initiative würde die Entwicklung von Geothermie, einer Art von Energie, die der Bund fördern will und zu deren Förderung die Kantone beitragen müssen, deutlich behindern. In diesem Zusammenhang erinnert das Gericht daran, dass letztere eine Mitverantwortung für die Energieversorgung übernehmen und somit

¹² Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.5.

¹³ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 6.5.

¹⁴ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 7.

zur Erreichung der Entwicklungsziele im Bereich der einheimischen erneuerbaren Energien beitragen müssen.¹⁵

Der Kanton Jura sei wie die anderen Kantone verpflichtet, Gesetze zur Umsetzung des Bundesrechts im Bereich der Energiepolitik zu erlassen (vgl. Art. 60 Abs. 2 EnG). Dabei sei er an die verfassungsmässigen und rechtlichen Ziele des Bundesrechts gebunden, nicht nur bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Energiebereich, sondern auch bei der Ausübung all seiner Kompetenzen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf eine diversifizierte Energieversorgung haben können. Er könne sich daher nicht auf sein Herrschafts- und Verfügungsrecht über den Untergrund berufen, um aufgrund dieses unbestreitbaren Rechts Gesetzesbestimmungen zu rechtfertigen, welche die Erfüllung der ihm nach höherem Recht auferlegten Zwecke behindern würden. Mit anderen Worten, auch wenn die Bundesverfassung dem Bund keine Kompetenz für die Energie im Untergrund einräume und der Kanton Jura auf diesem Gebiet weiterhin zuständig bleibe, bedeute das nicht, dass er von vornherein auf die Nutzung von Energiequellen im Untergrund verzichten könne, ohne damit den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes zu widersprechen. Der Umstand, dass auf dem Gebiet des Kantons Jura bereits viele andere Energiequellen, d.h. Alternativen zur Geothermie, vorhanden sind oder noch genutzt werden könnten und weiter dort entwickelt werden dürften, wie das Initiativkomitee feststellt, bedeute nicht, dass die Erforschung und Nutzung der Geothermie im tiefen oder mittleren Unteground so radikal und absolut wie in der Initiative vorgeschlagen verboten werden dürfe. Ein Verzicht sei nur nach Abwägung aller Interessen möglich. Ein solcher könne somit nur von Fall zu Fall und beim Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses in Frage kommen, z.B. wenn unter den in Artikel 89 Absatz 1 der Verfassung genannten Voraussetzungen der Energieversorgung die Nutzung einer bestimmten Energiequelle in einer bestimmten Situation nicht zugelassen sei, insbesondere wenn die Nutzung mit dem Umweltschutz oder anderen verfassungsmässigen Aufgaben wie dem Naturschutz oder der öffentlichen Sicherheit nicht vereinbar sei. Für jedes Projekt zur Nutzung erneuerbarer Energien könne nur eine spezifische Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände und gesetzlichen Anforderungen zu einem Verbot oder einer Bewilligung führen.¹⁶ Das Bundesrecht stelle zwar die Kompetenz der Kantone zur Gesetzgebung über die Nutzung ihres Untergrundes nicht in Frage, schränke sie aber zumindest indirekt ein. Die gesetzliche Verpflichtung zur Diversifikation bedeute, dass die Kantone alle in ihrem Gebiet verfügbaren Energieversorgungsressourcen einsetzen müssten, die geeignet seien, zur Deckung des Bedarfs beizutragen, sofern nicht Umstände vorlägen, die ein Verbot gewisser Energieressourcen rechtfertigen würden (Umweltrisiken, Gefahren für die Bevölkerung, die Natur und das Wasser usw.). Dies gelte auch für die Geothermie, die der kantonale Gesetzgeber nicht verbieten dürfe, ohne vorher eine konkrete Interessenabwägung durchgeführt zu haben. In diesem Sinne widerspreche die umstrittene Initiative, die eine Einzelfallprüfung nicht zulasse, eindeutig den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.¹⁷

Die gleichen Schlussfolgerungen gelten für die rechtliche Verpflichtung der Kantone und des Bundes zur Koordination ihrer Politik und damit zur Anpassung der kantonalen Raumordnungsinstrumente zur Förderung der Entwicklung der einheimischen erneuerbaren Energien. Zwar habe dieses Entwicklungskonzept klarerweise nicht zur Folge, dass die Kantone unmittelbar Nutzungszonen zu schaffen hätten, die für die Errichtung von Geothermieanlagen bestimmt sind, verpflichte sie aber

¹⁵ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 7.1 erster Abschnitt.

¹⁶ An dieser Stelle verweist das Verfassungsgericht auf Windenergie BGE 132 II 408 (Windenergie) sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantonsgerichts Jura vom 13. Dezember 2016, ADM 92/2015 (Geothermie).

¹⁷ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 7.1 zweiter Abschnitt.

indirekt zur Berücksichtigung der in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Möglichkeiten der Ausbeutung. Die Initiative zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage mit einem generellen und absoluten Verbot der tiefen und mittleren Tiefengeothermie stehe jedoch in direktem Widerspruch zu der vom Bundesgesetz geforderten Planungspflicht für den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien und stehe damit eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Bundes. Dieses Prinzip, das sich eindeutig aus dem Bundesrecht ergibt und gegen das die umstrittene Initiative verstösst, lasse sich in einer lapidaren Formel zusammenfassen: Es ist verboten, die Geothermie allgemein und abstrakt zu verbieten.¹⁸

Das Gericht kommt daher zum Schluss, es könnten keinerlei Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der Initiative «Contre la géothermie profonde dans le Jura» bestehen. Die Feststellung, dass die Initiative für den Fall ihrer Annahme bei ihrer Umsetzung notwendigerweise gegen Bundesrecht verstossen würde, ergebe sich nicht daraus, dass der Bund mit der Verabschiedung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 eine abschliessende Regelung habe schaffen wollen, die keinen Raum für kantonales Recht lasse, sondern weil die kantonalen Rechtsnormen, die zur Umsetzung der Initiative erlassen werden müssten, offensichtlich dem Sinn der vom Bund erlassenen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Energiepolitik widersprechen. Die Umsetzung der Initiative würde die Erreichung der Ziele einer Politik zur Entwicklung der einheimischen erneuerbaren Energien, die sich auf dem gesamten Gebiet der Schweiz entfalten solle, im Kanton Jura klarerweise behindern.¹⁹

III. Der Kommentar

Vom Ergebnis her gesehen erscheint das Urteil des jurassischen Verfassungsgerichts plausibel, es ist sorgfältig begründet und gibt unter diesem Gesichtspunkt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Es wäre in der Tat schwer verständlich, wenn vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 die Kantone die Nutzung gewisser erneuerbarer Energien auf ihrem Territorium vollständig ausschliessen könnten. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass das Gericht in seiner Entscheidung über weite Strecken mit allgemeinen Prinzipien argumentiert, weil die Nutzung des Untergrundes zu den traditionellen und unbestrittenen Kompetenzen der Kantone gehört. Man mag sich auch die Frage stellen, wann die Grenzen der Nutzungspflicht für einen bestimmten Kanton erreicht sind: Geht es, wie das Gericht andeutet, lediglich um Fälle, wo aus polizeilichen und umweltrechtlichen Gründen eine Interessenabwägung zugunsten eines kantonalen Verbotes im Einzelfall ausfällt, oder wäre es auch denkbar, dass aufgrund einer generellen Belastung eines Kantons mit Infrastrukturanlagen zur Energiegewinnung, die erwähnten bundesrechtlichen Grundsätze zurückzutreten haben. Derzeit handelt es sich dabei eher um theoretische Überlegungen, weil die Geothermie einerseits in technischer Hinsicht noch nicht ausgereift erscheint wie die Beispiele in den Kantonen Basel Stadt und St. Gallen gezeigt haben. Andererseits – und damit zusammenhängend – ist die Wirtschaftlichkeit solcher Vorhaben keineswegs gesichert.

¹⁸ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 7.2.

¹⁹ Siehe zum Ganzen: Entscheid des jurassischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2018, E. 7.3.